

Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur straßenrechtlichen Widmung des Bahnhofsvorplatzes (östlicher Teilbereich) in Werder (Havel)

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09 Nr.15, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr.10, S.79), wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.12.2024 (Vorlagen-Nr. BSVV/0025/24) der Bahnhofsvorplatz im östlichen Teilbereich dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhält die Straße (Platz) den Status einer öffentlichen Straße im Sinne von § 2 Abs. 1 BbgStrG.

1. Lagebezeichnung der Straße:

Straßenname: Bahnhofsvorplatz (östlicher Teilbereich)

Lage: Gemarkung Werder (Havel), Flur 15		
Flurstück 370 mit einer Teilfläche von ca.	3.257	m ²
<u>Gesamtfläche ca.</u>	<u>3.257</u>	m ²

Nicht Straßenbestandteil im Sinne des BbgStrG ist die geplante künftige modulare Fahrradabstellanlage mit einer Grundfläche von ca. 750 m² (Teilfläche aus dem Flurstück 370).

2. Widmungsinhalt:

Einstufung: Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. BbgStrG
 Funktion: öffentlicher Parkplatz und Erschließungsfunktion für den Bahnhofsvorplatz
 Träger der Straßenbaulast: Stadt Werder (Havel)
 Widmungsbeschränkungen: keine

Der Lageplan zu den gewidmeten Verkehrsflächen sowie ein Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskataster kann online auf der Homepage der Stadt Werder (Havel) unter www.werder-havel.de/ratsinfo.html unter Ratsinfo als Anlagen zur Beschlussvorlage BSVV/0025/24 oder bei der Stadtverwaltung Werder (Havel), Fachbereich 4, Sachgebiet Tiefbau, Eisenbahnstraße 13/14, Zimmer 21, für die Dauer von 14 Tagen (ab Beginn der Bekanntmachung) gemäß § 12 Abs. 3 der geltenden Hauptsatzung vom 10.12.2024 zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden:

- Dienstag: 08:00 – 12:00 und 13:00 – 18.00 Uhr
- Donnerstag: 08:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr
- Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr

- sowie nach telefonischer Vereinbarung: Tel.: (03327) 783-253

3. Inkrafttreten

Die Widmung entfaltet ihre Wirksamkeit erst mit der mängelfreien Abnahme des im Zuge des Neubaus der Fahrradabstellanlage wieder hergestellten öffentlichen Parkplatzes und nach der Verkehrsübergabe für den öffentlichen Verkehr (Gemeingebrauch).

4. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bürgermeisterin der Stadt Werder (Havel), Eisenbahnstr. 13/14 in 14542 Werder (Havel) einzulegen.

Zur Abgabe einer rechtsverbindlichen Erklärung nutzen Sie bitte ausnahmslos die Briefpost, das Telefax oder senden eine E-Mail mit einem qualifiziert elektronisch signierten Dokument an die zentrale E-Mail-Adresse signatur@werder-havel.de.

Werder (Havel), den 03.03.2025

- Siegel -

gez.
Manuela Saß
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Allgemeinverfügung zur Widmung des Bahnhofsvorplatzes – östlicher Teilbereich - in 14542 Werder (Havel) wird auf der Homepage der Stadt Werder (Havel) unter www.werder-havel.de öffentlich bekannt gemacht.

Werder (Havel), den 03.03.2025

gez.
Manuela Saß
Bürgermeisterin